

Dossier Kurdistan : Rechtsverordnungen der türkischen Regierung zum Völkermord - und NATO-Waffen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **14 (1994)**

Heft 27

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dossier Kurdistan

Rechtsverordnungen der türkischen Regierung zum Völkermord – und NATO-Waffen

Marcel Bosonnet, Mitglied einer Delegationsreise anlässlich der letzten Wahlen in der Türkei, zur aktuellen Rechtslage und den Folgen:

Am 10.5.1990 unterzeichneten die Minister die vom damaligen türkischen Staatspräsidenten Turgut Özal vorgelegten „Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft über weitere Massnahmen für die Dauer des Notstandes aus Gründen der ernsthaften Störung der öffentlichen Ordnung und der Ausbreitung von Gewaltanwendungen“ (Nr. 424 und 425 vom 9.5.1990). Diese Rechtsverordnungen wurden allein vom Staatspräsidenten und dem Nationalen Sicherheitsrat (er besteht aus folgenden Mitgliedern: Ministerpräsident, Generalstabschef, Innenminister, Verteidigungsminister, Aussenminister, Oberkommandierender der Luftstreitkräfte, der Bodestreitkräfte, der Marine und der Gendarmerie, Vorsitz hat der Staatspräsident) ausgearbeitet. Solche Rechtsverordnungen bedürfen eines Ermächtigungsgesetzes, in dem „Ziel, Umfang, Grundprinzipien und Anwendungsdauer“ bestimmt sein müssen. Grundrechte dürfen, mit Ausnahme der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, durch solche Rechtsverordnungen nicht eingeschränkt werden. Nach der Unterzeichnung durch die Minister müssen diese Verordnungen noch durch das Parlament gebilligt werden. Im vorliegenden Falle können sich die beiden Verordnungen (Nr. 424 und 425) weder auf ein Ermächtigungsgesetz stützen, noch wurden sie nachträglich dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Aus diesem Grunde kommt der Türkei-Referent des Max-Planck-Institutes, Christian Rumpf, zum Schluss, dass sich in der Türkei eine „Ministerratsdiktatur“ etabliert hat, die in den Gebieten des Ausnahmezustandes eine „Notstandsdictatur“ genannt werden kann.

Dies wiegt um so schwerer, als mit diesen zwei Verordnungen praktisch sämtliche Grundrechte der türkischen Verfassung ausser Kraft gesetzt wurden. Nicht nur das Zustandekommen dieser Verordnungen widerspricht somit der türkischen Verfassung, sondern auch deren Inhalt. Es kann denn auch niemanden mehr überraschen, dass den Verordnungen ein Absatz angefügt worden ist, in dem festgehalten wird, dass diese Bestimmungen nicht von einem Verfassungsgericht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden dürfen. Trotzdem hat die SHP (Sosyal Demokrat Halkci Parti) diese Verordnungen angefochten. Als das Verfassungsgericht diesen Normkontrollantrag knapp mit fünf zu sechs Stimmen guthiess, musste das türkische Regime befürchten, einzelne Bestimmungen könnten durch das höchste Gericht als verfassungswidrig aufgehoben werden. Um ein solches Urteil zu vermeiden, entzog die türkische Regierung die beiden Rechtsverordnungen einer gerichtlichen Prüfung. Sie ersetzte zwei Tage vor dem Entscheid des Verfassungsgerichtes die beiden Rechtsverordnungen 424 und 425 durch eine neue Rechtsverordnung Nr. 430. Der Inhalt der neuen Verordnung entsprach weitgehend den beiden damit ausser Kraft gesetzten (Veröffentlichung im Gesetzesblatt vom 16.11.1990).

In den kurdischen Provinzen, wo der Ausnahmezustand ausgerufen wurde, können Personen oder Gruppen, die die „öffentliche Ordnung stören, oder den Verdacht erwecken, das zu tun, und deren Ortswechsel deshalb gewünscht und für erforderlich erachtet wird“, aus der Region „entfernt“ werden (Paragraph 1 lit.b). Personen können „aufgrund der Sicherheit für Leben und Besitz“ gezwungen werden, ihren Wohnort zu verlassen. Der Gouverneur kann in diesen Provinzen „gewerkschaftliche Aktivitäten

wie Streik, Aussperrung, Willenserklärung, Urabstimmung“, aufheben oder von einer Genehmigung abhängig machen (Paragraph 2). Er kann zudem die Versetzung von Beamten, „deren Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ruhe und öffentlichen Ordnung ... als bedenklich erscheint“ verlangen. In Paragraph 8 ist vermerkt, dass gegen Beschlüsse und Verfügungen, die in Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen, keine Klage eingereicht werden kann. Zudem können die Verantwortlichen nicht „in strafrechtlicher, finanzieller oder rechtlicher Hinsicht zur Verantwortung gezogen werden, und es ist nicht möglich, sich mit dieser Absicht an irgendeine Klageinstanz zu wenden.“

In der Nacht vom 24.2.1994 beschloss der Nationale Sicherheitsrat ein weiteres Mal die Verlängerung des Ausnahmezustandes. Die Verlängerung trat am 17.3.94 in Kraft und dauert bis zum 17.7.94. Die Refah Partei (RP) und die Demokrasi Partisi (DEP) und einzelne Abgeordnete der Sosyal Demokrat Halkci Parti (SHP) beantragten vergeblich die Aufhebung des Ausnahmezustandes. Die Ausserkraftsetzung der Grundrechte erfolgte nicht allein durch die erwähnten Notverordnungen. Gleichzeitig wurden acht Gesetzesartikel der *Europäischen Menschenrechtskonvention* in zehn kurdischen Provinzen ausser Kraft gesetzt. Zusätzlich wurde generell jegliches Beschwerderecht wegen Verletzung der Menschenrechtskonvention, auch bei Verletzung von Konventionsbestimmungen, die noch in Kraft sind (!), eliminiert (Art. 13). So kann z.B. ein Gefangener, der gefoltert wurde, sich nicht mehr mit einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg wenden. Dies wiegt umso schwerer, als in der Türkei laut amnesty international in den Polizeistationen *systematisch* gefoltert wird. So musste die Anti-Folter-Kommission, ebenso wie der UN-Folterauschuss 1993, feststellen, dass die Praxis schwerer Misshandlungen in Polizeigewahrsam weitverbreitet und insbesondere gegen Personen angewandt wird, die des „Terrorismus“ verdächtig werden (Human Rights Law Journal 1993, S. 426).

Im Jahresbericht des unabhängigen Menschenrechtsvereins der Türkei (Insan Haklari Dernegi) des Jahres 1993 kommt der Vorsitzende Akin Birdal zum Schluss: „Statt die Hindernisse in der Verfassung und in den Gesetzen für eine Demokratisierung aufzuheben, sind auch die begrenzten Rechte und Freiheiten durch Gesetzesänderung weiter eingeschränkt worden.“ So zählt der Menschenrechtsbericht 20 Menschen, die während der Folter starben. 30 Personen waren unter Polizeihaft und gelten seither als verschwunden. 510 ungeklärte Mordfälle sind verzeichnet. Vor kurzer Zeit verhängte das Staatssicherheitsgericht aufgrund des Antiterrorgesetzes gegen die Tageszeitung „Özgür Gündem“ neben einer Busse von ca. Fr. 400'000.- ein Erscheinungsverbot für insgesamt neuen Monate (auch die Zeitungen Özgür Gelecek, Devrimci Emek, Emegin Bayragi, Mücadele sind in den letzten Wochen für eine befristete Zeit verboten worden). Seit dem Erscheinen von Özgür Gündem im Jahre 1992 wurden insgesamt 17 JournalistInnen dieser Tageszeitung ermordet. Wegen dem Vorwurf staatsfeindlicher Propaganda befinden sich zur Zeit 35 Mitarbeiter in Haft. Ausserdem wurden seit der Gründung 363 Prozesse gegen „Özgür Gündem“ eingeleitet. 260 Zeitungen und 33 Zeitschriften wurden in den Jahren 1993 und 1994 beschlagnahmt und verboten.

Die Auseinandersetzung mit dem Befreiungskampf des kurdischen Volkes und damit die internationale Solidarität wird durch eine intensiv geführte, europaweite *Kriminalisierungskampagne* gegen die PKK und ihre Mitglieder und Sympahisanten erschwert. Es wurden z.B. zahlreiche Strafverfahren gegen die PKK eingeleitet, in denen Mitglieder als Angehörige einer „terroristischen“ oder „kriminellen Vereinigung“ verurteilt wurden (vgl. Schultz 1994).

Nach über vierjähriger Verhandlungsdauer ging am 7. März 1994 der „grösste Terroristenprozess in der Geschichte der BRD“ (so der ehemalige Generalbundesanwalt

Rebmann) zu Ende. Der ominöse Paragraph 129a StGB wurde eigens im Hinblick auf dieses Verfahren mit anderen Gesetzesartikeln abgeändert. Speziell für diesen Prozess wurde ein Gefängnis für 8,5 Millionen DM erbaut. Mit diesem Urteil wurde eine neue Ära in der Auslegung des Paragraphen 129a zur forcierten Kriminalisierung begonnen. „Es handelt sich um einen strafrechtlich getarnten Angriff auf das seit dem Zweiten Weltkrieg entwickelte System des Schutzes von Befreiungsbewegungen durch das humanitäre Kriegsvölkerrecht.“ (Schultz) Bereits Mitte der 80er Jahre wurde die Kriminalisierung der PKK von höchsten deutschen Beamten mit der türkischen Regierung abgestimmt. Auch das Verbot der PKK in der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich entsprach offensichtlich einem lange geäußerten Wunsch des türkischen Militärregimes. Zur gleichen Zeit wurden in der Schweiz, wo die PKK noch nicht verboten ist, einige Büros von kurdischen Organisationen von der Polizei durchsucht. Hier in der Schweiz wurden u.a. gegen mutmassliche Mitglieder und Sympathisanten von verschiedenen türkischen kurdischen Organisationen Strafverfahren wegen Spendengeldern eingeleitet.

Bis anhin kannte die Schweiz keine mit Paragraph 129 und 129a des deutschen StGB vergleichbare Strafnorm (Mitgliedschaft in einer kriminellen bzw. einer terroristischen Vereinigung). Inzwischen liegt ein Entwurf für einen neuen Gesetzesartikel im Strafgesetzbuch vor. Wer sich an einer „kriminellen Organisation“ beteiligt, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden können (Art. 290 V-StGB). Als in der BRD sich die Gefahr abzeichnete, PKK-Mitglieder könnten nicht als „Terroristen“ und deshalb nicht als einer „terroristischen Vereinigung“ zugehörig gesehen werden (Art. 129a BRD-StGB), wurde eine Anklage wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ gem. Art. 129 BRD-StGB in Aussicht gestellt. Während sich bisher zeigte, dass keine tauglichen Beweise für die angeblichen Spendengelderpressungen vorliegen, wird aufgrund der neuen Gesetzesbestimmungen allein der Nachweis der Organisationszugehörigkeit für eine Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe wegen Zugehörigkeit in einer kriminellen Organisation ausreichen.

Edgar Auth zum Aufruf der *medico international* an die UN und EU aus Frankfurter Rundschau v. 26.5.94, „Kurden fliehen aus einem Kriegsgebiet ins andere“:

Wegen der jüngsten Militäroffensive im kurdischen Teil der Türkei und massiven Bombardements sind in den letzten Tagen 35'000 Menschen von dort nach Nordirak geflüchtet. Das teilten die in Frankfurt ansässige Hilfsorganisation *medico international* und das Kölner Kurdistan Informationsbüro (KIB) mit. Die Armee habe dort in jüngster Zeit weitere 84 Dörfer systematisch zerstört, zehn Menschen seien getötet worden, 36 würden vermisst. (Anm. der Red.: Laut NZZ vom 21./22.5.94 sind seit 1993 insgesamt 874 Dörfer dem Erdboden gleichgemacht worden.)

In Nordirak finden die Flüchtlinge jedoch keine Sicherheit, so *medico*. Denn dort sei ihre Versorgung fast unmöglich, weil sich die Demokratische Partei Kurdistans (KDP) unter Massud Barzani und die Patriotische Union Kurdistans (PUK) Dschalal Talabanis schwere Kämpfe geliefert hätten. Auch hier seien Zehntausende auf der Flucht, die Provinz Suleymania sei seit dem 2. Mai ohne Lebensmittel. Das KIB und *medico* haben dort eine Allianz aus iranischen Religionswächtern, türkischer Armee und KDP ausgemacht, die nach ihrer Auffassung die PUK zurückdrängen wollen, um damit iranische und türkische Kurdenrebellens zu schwächen. Diesen habe die PUK in ihrem nordirakischen Einflussgebiet Freiräume gewährt. Erwiesen seien iranische Übergriffe bei

Halabdscha, unbestätigt türkische Angriffe auf PUK-Peschmergas im türkisch-kurdischen Grenzgebiet. Das UNO-Flüchtlingshilfswerk UNHCR verteile Decken und Lebensmittel.

medico international ruft UN und Europäische Union auf, die Kämpfe beenden zu helfen. Experten der Hilfsorganisation vermuten aber, dass westlichen Staaten eine Stärkung Barzanis gelegen käme, da dieser mit Irak verhandeln wolle. Damit werde Bagdad rehabilitiert und die kurdische Autonomie in Nordirak beendet.

Die *westlichen Waffenlieferungen* an die Türkei und Griechenland haben im Jahre 1993 einen neuen Höhepunkt erreicht. Dies teilten der British American Security Information Council (BASIC-London/Washington) und das Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit (BITS) unter Berufung auf Meldungen der USA und Deutschlands für das UN-Rüstungsexportregister 1993 mit. Diesen Angaben zufolge lieferte Bonn der Türkei 85 und Washington 932 Kampfpanzer. Das seien zusammen nur acht weniger als die 1025, die die britische Armee 1993 insgesamt besessen habe. Griechenland habe 725 Kampfpanzer erhalten (671 aus USA, 54 aus Deutschland). Es handle sich zumeist um gebrauchte Waffen, die aufgrund der konventionellen Abrüstung in Mitteleuropa (KSZE-Vertrag) überschüssig seien. Zusammen erhielten Athen und Ankara laut BITS 1992 und 1993, den ersten beiden Jahren, die das UN-Rüstungsexportregister abdeckte, 2822 Kampfpanzer, 1084 gepanzerte Kampffahrzeuge, 303 grosskalibrige Artilleriesysteme, 113 Kampfflugzeuge, 28 Angriffshubschrauber, 14 Kriegsschiffe und 2060 Raketen bzw. Raketenstartgeräte von ihren beiden wichtigsten *NATO-Lieferanten*. Die Exporte der USA erfolgten zum grössten Teil von deutschem Boden aus. Otfried Nassauer vom BITS merkte an, der Export gebrauchter Waffen sei eben billiger als deren Verschrottung.

Das UN-Waffenregister weist die Rivalen am Bosphorus als grösste Importeure von Grosswaffensystemen aus. Dies könnte gefährlich werden, wenn sich der Konflikt zwischen Griechenland und Mazedonien zuspitzen oder die Kurdenkrise die Türkei destabilisieren sollte. „Ironischerweise“, so Natalie Goldring, Vize-Leiterin von Basic, „wurde der Vertrag über konventionelle Stabilität in Europa (KSZE) abgeschlossen, um die ehemals sich verfeindet gegenüberstehenden Armeen in Europa abzurüsten und Stabilität zu garantieren. Nun trägt er zur wachsenden Instabilität an der Südostflanke der NATO bei, weil im Kontext dieses Vertrages ein Teil dieser Waffenexporte möglich wurde.“

Literatur

- Besikçi, I., 1991: Kurdistan, Internationale Kolonie. ISP Frankfurt.
- Lord Avebury/Feeny, M., 1992: Zur Lage der Kurden und zum türkischen 'Staatsterrorismus'. Ein britischer Report. Frankfurter Rundschau v. 23. Nov. 1992.
- Fierz, G./Hilty, A.-L./Mordey, M. (Hg.), 1992: Türkei, Ferienland - Fluchtland. Rotpunkt Zürich.
- Spirig, W., 1994: Die leeren Blätter des Bundesamtes für Flüchtlinge. Fakten und Probleme der asylrechtlichen Beweiserhebungen. Die Kontakte zwischen Schweizer Botschaft und türkischem Staatsschutz (Bestell. bei W. Spirig, Kramgasse 58, 3011 Bern).
- Bosonnet, M., 1994: Die Türkei und die Völkerrechte. Handlungsbedarf für die Schweiz. Vorwärts v. 15.4.1994. Zürich.
- Hinz-Karadeniz, H./Stoodt, R. (Hg., 1994): Kurdistan. Politische Perspektiven in einem geteilten Land. Focus, Giessen.

- Buro, A./Incesu, M./Hoffmann, R. u.a., 1994: Das Schweigen der Intellektuellen zu der 'Kurdenfrage'. In: Kurdistan heute, Nr. 10, Kurdisches Informations- und Dokumentationszentrum, Reuterstr. 185, Bonn. (S. auch „Die Kriege und die Betroffenheit der deutschen Intellektuellen“ in FR-Dok. v. 16.5.94).
- Schultz, H.-E., 1994: Politische Verfolgung der Kurden in der Türkei und der Einfluss Westeuropas. Zu Fragen des Asyls und der Abschiebung. (Bestell. bei Anwaltsgemeinschaft Schultz/Reimers, Lindenstr. 14, D-28755 Bremen, oder medico international, Obermainanlage 7, D-60314 Frankfurt).
- Schultz, H.-E., 1994: Ende des Düsseldorfer PKK-Prozesses und verschärfte Durchsetzung des „PKK-Verbotes“: Beginn einer neuen Dimension der Kurdenverfolgung? Überlegungen zur neuen Rolle der politischen Justiz bei der globalen Konfliktbewältigung. (Bestell. bei Anwaltsgemeinschaft Schultz/Reimers, Lindenstr. 14, D-28755 Bremen / Fax 0421-65 65 33).
- Werner, M., 1994: Innenansichten eines schmutzigen Krieges. Zur Situation der Kurden in der Westtürkei. medico international, Frankfurt.
- medico international/Kurdistan Human Rights Project, 1994: Schlussresolution der Internationalen Konferenz zu Nordwestkurdistan in Brüssel am 12./13. März. Frankfurt/London. (Bestell. bei medico international, Obermainanlage 7, D-60314 Frankfurt; oder Forum 'Dialogue pour la paix au Kurdistan', c/o Angeline FAnkhauser Postfach 4084, 3001 Bern).
- Die Brücke, 1994: Zur "Kurden-Frage". Heft 3/94. Forum für antirassistische Politik und Kultur. Riottestr. 16, D-66123 Saarbrücken.
- Mönch, R., 1994: Selbstbestimmung für das kurdische Volk. In: Bulletin Kulturzentrum Kurdistan, Heft 1; Postfach 716, 8025 Zürich.
- Öcalan, Abdullah, 1994: Die Regierung wird abdanken müssen. Ein Interview in WoZ Nr. 23, 10. Juni 1994.

studienbibliothek

zur Geschichte der
ArbeiterInnenbewegung
 Quellenstrasse 25 (Hinterhof)
 8005 Zürich Telefon 01/271'80'22

Freihandaufstellung • Ausleihe • Lese- & Arbeitsplätze • Kopiermöglichkeit • Kompetente Beratung

40'000 Bücher: Arbeiterbewegung • Neue Soziale Bewegungen • Frauenbewegung • Politik • Geschichte • Gesellschaft • Wirtschaft • Arbeiterkultur • Philosophie • Länder
 1'500 Zeitungs- und Zeitschriftentitel: darunter zahlreiche Tages- und Wochenzeitungen, Zeitschriften
 Spezialsammelgebiete
 Personen- und Organisationsarchivalien

Montag-Freitag: 9-13 & 14-18 Uhr